

Besondere Teilnahmebedingungen

spoga horse, 08.-10.02.2025

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

1.1 Titel

Die spoga horse wird von der Koelnmesse GmbH,
Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Sie findet von Samstag, 08.02.2025 bis Montag, 10.02.2025 auf dem Gelände
der Koelnmesse statt.

1.2 Öffnungszeiten

Für Besucher

Samstag, 08.02.2025	09:00 - 18:00 Uhr
Sonntag, 09.02.2025	09:00 - 18:00 Uhr
Montag, 10.02.2025	09:00 - 17:00 Uhr

Für Aussteller

Samstag, 08.02.2025	08:00 - 19:00 Uhr
Sonntag, 09.02.2025	08:00 - 19:00 Uhr
Montag, 10.02.2025	08:00 - 18:00 Uhr

1.3 Standauf- und -abbau

Aufbau

Dienstag, 04.02.2025 - Mittwoch, 05.02.2025	06:00 - 22:00 Uhr
Donnerstag, 06.02.2025	06:00 - 24:00 Uhr
Freitag, 07.02.2025	00:00 - 18:00 Uhr

**Der Aufbau muss am Freitag, 07.02.2025 um 18:00 Uhr abgeschlossen
sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein.**
Hinweise zum vorgezogenen Aufbau sind beim Team zu erfragen.

Abbau

Montag, 10.02.2025	17:00 - 24:00 Uhr
Dienstag, 11.02.2025	00:00 - 24:00 Uhr
Mittwoch, 12.02.2025	00:00 - 18:00 Uhr

Einlass Abbaupersonal

Montag, 10.02.2025	ab 17:00 Uhr
--------------------	--------------

Anfahrt LKW

Montag, 10.02.2025	ab 20:00 Uhr
--------------------	--------------

Vor dem offiziellen Abbaubeginn darf der Stand weder ganz noch teilweise
geräumt werden. Koelnmesse ist berechtigt, gegen den Aussteller für jeden
Fall der Zuwiderhandlung eine nach Schwere des Falles zu bemessene
Konventionalstrafe im Einzelfall von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen, und/
oder die Zulassung des Ausstellers zu den folgenden Veranstaltungen
abzulehnen. Der Abbau aller Stände und Exponate muss am Mittwoch,
12.02.2025 bis 18:00 Uhr beendet sein.

WICHTIG!

**Der Abbau darf am 10.02.2025 nicht vor 17:00 Uhr erfolgen und geht bis
zum 12.02.2025 18:00 Uhr.**

1.4 Zutritt von Besuchern

Die spoga horse ist eine Fachmesse. Zugelassen zum Besuch sind nur
Fachbesucher.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Aussteller

Zur spoga horse zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der
Handwerksrolle eingetragene Hersteller, und zwar mit den Produkten, die dem
Thema der Veranstaltung entsprechen (siehe Produktgruppenverzeichnis). Sie
dürfen als Aussteller teilnehmen, wenn Ihr Unternehmen die gezeigten
Produkte selbst herstellt, entwickelt, herstellen oder entwickeln lässt und
exklusiv vertreibt bzw. die Dienstleistungen exklusiv erbringt. Als
Handelsvertreter, Vertriebsgesellschaft, Verband und Importeur können Sie für
die von Ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die Ausstellungsgüter von

keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden und Sie die
erforderlichen Rechte zur Präsentation der Ausstellungsgüter besitzen. Die
Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der
Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung von Koelnmesse in
geeigneter Form nachzuweisen. Über die Zulassung eines Unternehmens oder
eines Produktes entscheidet Koelnmesse, ebenso wie über die Platzierung der
Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht.
Sämtliche ausgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema
der Veranstaltung entsprechen. Sehen Sie hierzu in das
Produktgruppenverzeichnis der Veranstaltung. Die Produkte müssen fabrikneu
sein. Produkte und Dienstleistungen, die dem Produktgruppenverzeichnis
nicht entsprechen sowie gebrauchte Produkte dürfen nicht ausgestellt oder
angeboten werden.

2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern an der spoga horse ist möglich. Für die
Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller ist ein besonderer Antrag
und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich, siehe Ziffer V,
Allgemeine Teilnahmebedingungen.

3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

3.1. Beteiligungspreis

Bei Anmeldung bis einschließlich 31.03.2024* 227,00 EUR pro m²
Bei Anmeldung ab 01.04.2024*: 256,00 EUR pro m²

*Eingang bei Koelnmesse

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von
Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein. Der Beteiligungspreis
enthält keinerlei Aufbauten. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird
die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss
mit 50 % des m²-Preises Bodenfläche berechnet. Der Beteiligungspreis wird
nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. In der gemieteten
Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen
nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

3.2 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V.
(AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von
0,60 EUR/m² Ausstellungsfläche. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils
anfallenden Beiträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen
und einzuziehen. Nähere Informationen finden Sie unter www.auma-messen.de.

3.3 Energiekosten

Koelnmesse berechnet 21,00 EUR/m² belegte Standfläche als anteilige
Energiekostenpauschale.

3.4 Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen
Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Standreinigung,
etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die
Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis
der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller,
die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die
Abschlagszahlung 30,00 Euro pro qm – zzgl. der Kosten für die obligatorischen
Medienleistungen (Marketingpaket); siehe Ziffer 7.2, Besondere
Teilnahmebedingungen.

Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für
Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet.
Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die

geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

3.5 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird, siehe Ziffer V, Allgemeine Teilnahmebedingungen/Punkt 2.2, Besondere Teilnahmebedingungen, wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 420,00 Euro erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Marketingpaket ist in diesem Betrag nicht enthalten, siehe Punkt 7.2, Besondere Teilnahmebedingungen. Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

3.6 Medienleistungen

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 genannten Medienleistungen erfolgt obligatorisch und ist kostenpflichtig (siehe Ziffer 7.2, Besondere Teilnahmebedingungen).

3.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.7.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.7.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.bund.de.

3.8 Kosten bei Nichtteilnahme

Ziehen Sie vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung Ihren Teilnahmeantrag zurück, ist ein Betrag in Höhe von 600,00 Euro zu zahlen. Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II, Allgemeine Teilnahmebedingungen. Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises zu zahlen. Kann die Fläche nicht weiter vermietet werden, ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten.

3.8.1 Standbau durch Koelnmesse – Komplettsstände

Haben Sie bei Koelnmesse die Überlassung eines Komplettsandes – Standfläche und Standbau - bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei Koelnmesse entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30 % des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50 % des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100 % des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen.

3.8.2 Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

4 Standgrößen und Aufbau

4.1 Standgröße

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II, Allgemeine Teilnahmebedingungen.

4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

4.3 NEU Aufbauhöhe

Die maximal zulässige Aufbauhöhe ist auf 5,00 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind freigabepflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Freigabe sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Aufbaubeginn, über unsere digitale Plattform Delegatis einzureichen bzw. hochzuladen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen und – soweit erforderlich – einer statischen Berechnung; sowie entsprechenden Zertifikaten.

4.4 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

4.5 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand: eine Seite offen
Eckstand: zwei Seiten offen
Kopfstand: drei Seiten offen
Blockstand: vier Seiten offen.

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II, Allgemeine Teilnahmebedingungen.

4.6 Aufbau und Gestaltung der Stände

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Zusätzlich bietet Koelnmesse ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über <https://service.spogahorse.de/>.

5 Aussteller- und Arbeitsausweise

5.1 Ausstellerausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbautag bis zum letzten Abbautag:

- 3 Ausstellerausweise für einen Stand bis 20 m² Größe
- je weitere 10 m² bis zu 100 m²: 1 zusätzlicher Ausstellerausweis
- je weitere 20 m² über 100 m²: 1 zusätzlicher Ausstellerausweis
- Obergrenze: max. 150 Ausstellerausweise

Die Codes für die Ausweise werden dem Kunden digital zur Verfügung gestellt und müssen online über den Ticket-Shop der Veranstaltung eingelöst werden. Die Ausweise und Fahrausweise können nur über die App der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden. In der App muss die Anmeldung mit den gleichen Daten wie im Ticket-Shop erfolgen. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können online über die Website www.spogahorse.de kostenpflichtig bestellt werden.

5.2 Arbeitsausweise

Sie erhalten ebenfalls für Personen, die in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau des Standes tätig werden kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung:

- 2 Arbeitsausweise für einen Stand bis 10 m² Größe
- 4 Arbeitsausweise für einen Stand bis 20 m² Größe
- je weitere 10 m² bis zu 100 m²: 1 zusätzlicher Arbeitsausweis
- je weitere 20 m² über 100 m²: 1 zusätzlicher Arbeitsausweis
- Obergrenze: max. 150 Arbeitsausweise

Die Ausweise erhalten Sie digital mit den Ausstellerausweisen. Die Codes für die Ausweise geben Sie bitte weiter an Ihre Mitarbeiter, die auf dem Messegelände tätig sein werden. Sie sind von jedem, nach erfolgter Registrierung, persönlich, im Ticket-Shop gegen ein gültiges Ticket einzutauschen. Zusätzlich benötigte Arbeitsausweise können online über die Website www.spogahorse.de kostenfrei bestellt werden.

5.3 Weitergabe von Ausweisen untersagt

Sämtliche Ausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

6 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagserzeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften. Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

7 Medienleistungen (Marketingpaket)

7.1 Leistungsumfang obligatorische Medienleistungen

Koelnmesse gibt zu dieser Veranstaltung offizielle Messemedien heraus.

a) Die Bestandteile für Hauptaussteller, Gruppenorganisator und Gruppenteilnehmer sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis im Messe-Katalog (Visitor Guide), der Messe-App und Online-Ausstellersuche
- Logoabbildung im alphabetischen Ausstellerverzeichnis im Messe-Katalog (Visitor Guide), in der Messe-App und Online-Ausstellersuche
- Zehn Produktgruppeneinträge im Messe-Katalog (Visitor Guide)
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppeneinträge in der Messe-App und Online-Ausstellersuche
- Unbegrenzte Anzahl Markeneinträge Basic in der Messe-App und Online-Ausstellersuche
- Ein Produkteintrag Premium in der Messe-App und Online-Ausstellersuche inkl. Produktfoto und Produktbeschreibung
- Teilnahme am Networking inkl. Terminvereinbarung
- Integriertes Leadtracking
- Bereitstellung unbegrenzter Anzahl registrierungspflichtiger Ticket-Codes
- Bereitstellung kostenfreier Werbemittel

b) Die Bestandteile für Mitaussteller sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis im Messe-Katalog (Visitor Guide), der Messe-App und Online-Ausstellersuche
- Zehn Produktgruppeneinträge im Messe-Katalog (Visitor Guide)
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppeneinträge in der Messe-App und Online-Ausstellersuche
- Teilnahme am Networking inkl. Terminvereinbarung

7.2 Kosten für die obligatorischen Medienleistungen (Marketingpaket)

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 a) genannten Medienleistungen erfolgt für alle Hauptaussteller, Gruppenorganisatoren und Gruppenteilnehmer obligatorisch und kostet 1.310,00 Euro.

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 b) genannten Medienleistungen erfolgt für alle Mitaussteller obligatorisch und kostet 350,00 Euro.

Sie erhalten von unseren offiziellen Vertragspartnern alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Medienleistungen. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt.

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Redaktions- und Anzeigenschluss keine Bestellung bei den offiziellen Vertragspartnern vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der im Rahmen der Anmeldung zur Veranstaltung gemachten Angaben.

Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der Redaktions- und Anzeigenschluss bei Koelnmesse eingehen, übernimmt Koelnmesse keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Medienleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung der Kosten für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

7.3 Besondere Datenschutzbestimmungen Leadtracking

Eine Nutzung ist für den Messebesucher freiwillig. Weder der Aussteller noch die Koelnmesse GmbH noch sonst ein Dritter kann den Besucher zur Teilnahme am Leadtracking in der Messe-App und damit zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten verpflichten. Die Koelnmesse GmbH gibt personenbezogene Daten nur dann an Dritte weiter, wenn der Besucher zuvor einer entsprechenden Datennutzung zugestimmt hat. Eine Zustimmung zur Datenübertragung liegt mitunter dann vor, wenn ein Besucher aktiv einer Networking-Anfrage eines Ausstellers über die Messe-App oder einer Erfassung des Ticket-QR-Codes (z.B. auf dem Messestand des Ausstellers) zustimmt.

Der Aussteller ist zudem verpflichtet, ihm im Rahmen des Leadtracking

übermittelte personenbezogene Daten im Einzelfall auf Aufforderung durch die Koelnmesse GmbH oder des Besuchers zu löschen. Die Koelnmesse GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Besucherregistrierung erfassten Daten.

Der Aussteller darf, die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn und soweit er vom jeweiligen Besucher die ausdrückliche Einwilligung erhalten hat. Zudem verpflichtet sich der Aussteller, die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eigene Zwecke zu verwenden. Insoweit stellt der Aussteller die Koelnmesse GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

7.4 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann.

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Hinsichtlich der Haftung der Koelnmesse gelten die in den Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen zur Haftung.

Eine Haftung der Koelnmesse GmbH für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Messe-App zur Nutzung des Leadtracking-Services ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Koelnmesse GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Nutzung der Messe-App zur Nutzung des Leadtracking-Services geschieht auf eigenes Risiko. Koelnmesse bemüht sich, richtige Informationen zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Koelnmesse übernimmt keine Verantwortung für die technische Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche jeglicher Art im Falle eines technischen Ausfalls oder sonstiger Betriebsstörungen sind ausgeschlossen. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich der Koelnmesse stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.), können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Dienste führen. Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Webseiten jederzeit verfügbar und durch die Teilnehmer abrufbar bzw. inhaltlich oder technisch fehlerfrei sind. Koelnmesse haftet nicht für falsche Informationen, die durch Teilnehmer und/oder Dritte inklusive Kooperationspartner hervorgerufen oder verbreitet werden und die mit der Bestellung von Eintrittskarten und Katalogen zu Messen und Ausstellungen der Koelnmesse-Gruppe im Internet im Zusammenhang stehen. Insbesondere übernimmt Koelnmesse keine Gewähr dafür, wenn E-Mails oder Dateneingaben nicht den in diesen AGB festgelegten bzw. den für die Webseite festgesetzten technischen Anforderungen entsprechen und infolgedessen vom System nicht akzeptiert und/oder angenommen werden.

Koelnmesse haftet nicht für Angebote von Dritten, insbesondere nicht für solche, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Leadtracking-Services stehen.

Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass alle Verlinkungen und Verweise, die im Rahmen der Nutzung des Leadtracking-Services zu externen Inhalten gemacht werden, richtig bzw. vollständig sind.

8 Gewerbliche Schutzrechte

Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen. Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist. Nähere Informationen finden Sie in der No Copy!-Broschüre.

9 Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe;
- Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse;
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters;
- unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen.

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

10 Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

12 Allgemeine Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.